

Informationen für die Gebrauchsabnahme von Fliegenden Bauten

1) Grundsätzliches

Gemäß § 75 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) sind Fliegende Bauten bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt und befristet aufgestellt und wieder abgebaut zu werden.

Ein Fliegender Bau darf jedoch zum Gebrauch nur aufgestellt werden, wenn für diesen eine Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch) erteilt worden ist.

Die Aufstellung Fliegender Bauten, die einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, muss rechtzeitig vorher der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt werden.

Ordnungswidrig handelt, wer genehmigungspflichtige Fliegende Bauten vorsätzlich oder fahrlässig ohne Ausführungsgenehmigung (Prüfbuch) aufstellt und ohne Gebrauchsabnahme sowie ohne Beseitigung der ggf. festgestellten Mängel in Nutzung nimmt. Diese Ordnungswidrigkeit kann gem. § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

2) Anzeigeverfahren

Für das Anzeigeverfahren ist das Formblatt „Anzeige zur Gebrauchsabnahme für Fliegende Bauten gemäß §75 NBauO“ mit den notwendigen Anlagen 14 Tage vor Inbetriebnahme einzureichen.

Die zuständige Sachbearbeitung des Fachdienstes Bauordnung und Denkmalpflege wird sich rechtzeitig mit Ihrem angegebenen Ansprechpartner in Verbindung setzen. Die Gebrauchsabnahme findet zum Ende des Aufbaus statt. Sie muss in jedem Fall vor der Nutzung des Fliegenden Baus erfolgen und Ihren Ansprechpartner oder eine von Ihnen beauftragte Person muss dabei anwesend sein. Zur Gebrauchsabnahme ist das Prüfbuch bereitzuhalten.

3) Beispiele

Beispiele für die keine Ausführungsgenehmigung und keine Gebrauchsabnahme erforderlich sind:

- Fliegende Bauten bis 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden
- Fahrgeschäfte bis 5 m Höhe und einer Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s
- Bühnen einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten bis 5 m Höhe, einer Grundfläche bis 100 m² oder einer Fußbodenhöhe bis 1,50 m Höhe
- Eingeschossige Zelte bis 75 m² Grundfläche
- Nicht überdachte aufblasbare Fliegende Bauten bis 5 m Höhe

Verkaufsstände (< 75 m²) bei Stadtfesten, Weihnachtsmärkten o. ä. sind keine Fliegenden Bauten und sind somit genehmigungsfrei.

Beispiele für die eine Gebrauchsabnahme erforderlich ist?

- Veranstaltungszelte mit mehr als 75 m² Grundfläche
- Zirkuszelte
- Pavillonzelte mit mehr als 75 m² im baulichen Verbund
- Tribünen
- Karussells
- Achterbahnen
- mobile Kletterwände
- Videowände mit einer Höhe von mehr als 5 m
- Bungeeanlagen
- Hüpfburgen, Klettertürme oder Hochseilanlagen, jeweils mit einer Höhe von mehr als 5 m
- Betretbarer Tragluftbau mit einer Höhe von mehr als 5 m

Im Übrigen wird auf den Anhang zu § 60 Ziffer 11 NBauO (Verfahrensfreie Baumaßnahmen) verwiesen.

Ihr Ansprechpartner

Fachdienst Bauordnung und Denkmalpflege
Lohstr. 6, 49074 Osnabrück
Tel.: 0541 / 323-4269

Termine nur nach telefonischer Vereinbarung!